

Satzung der Arbeitsgemeinschaft Odorologie e.V.

Beschlossen am 20. Oktober 2016

§ 1 Name und Sitz

1.1. Der Verein hat den Namen "Arbeitsgemeinschaft Odorologie e.V."

1.2. Die Arbeitsgemeinschaft Odorologie hat ihren Sitz in Appen Etz, sie ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Pinneberg eingetragen.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

2.1. Die Arbeitsgemeinschaft Odorologie, ist eine Vereinigung von Personen aus aller Welt, die sich die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet des geruchsdifferenzierenden Mensch-Hund-Teams, zur Förderung der Rettung aus Lebensgefahr, die Bekämpfung von Terrorismus und die Förderung der Kriminalprävention zur Aufgabe machen.

2.2. Zu Ihren Aufgaben gehören:

- der Erfahrungsaustausch, die praktische Ausbildung von Hund und Mensch, vorrangig im mildtätigen Segment der Rettungshundearbeit und der Suche nach Vermissten und verschütteten Personen,
- der wissenschaftliche Austausch und Forschung und Erarbeitung von ubiquitär anerkannten Qualitätsstandards. Die Arbeitsgemeinschaft Odorologie steht auch interessierten und engagierten Menschen ohne Hund offen.
- Das Ziel der Arbeitsgemeinschaft Odorologie ist die Förderung und Weiterentwicklung der Arbeit im Team mit dem geruchsdifferenzierenden Hund,
- die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Odorologie sammeln Informationsmaterial über Ausbildung und Einsatz der Teams und stellen diese Informationen gegenseitig zur Verfügung, ausgenommen Materialien, die auf Grund von Dienstregularen nicht veröffentlicht werden dürfen.
Die Arbeitsgemeinschaft Odorologie erarbeitet einen Ausbildungsleitfaden, Überprüfungsrichtlinien und informiert die Öffentlichkeit über die Einsatzmöglichkeiten der Teams,
- die Abhaltung von Jahrestagungen und ggf. weiterer wissenschaftlicher Veranstaltungen auf dem Fachgebiet,
- die wissenschaftliche Zusammenarbeit mit gemeinnützigen/ wissenschaftlichen Einrichtungen, Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts und deren Organen sowie die Information der Öffentlichkeit in Form von Vorschlägen, Empfehlungen und Initiativen für eine qualifizierte Tätigkeit in Wissenschaft, Praxis sowie Aus- und Weiterbildung,
- die Unterstützung der kriminalistischen, sicherheitstechnischen und rettungsdienstlichen Praxis durch Erarbeitung von Qualitätsstandards und des fachlichen Austausches,
- die Veröffentlichung dieser Standards, damit die Einsatzfähigkeit von Teams auch für Laien zu beurteilen sind,
- die wissenschaftliche Zusammenarbeit mit anderen nationalen und internationalen Gesellschaften ähnlichen Charakters.

2.3. Die Arbeitsgemeinschaft Odorologie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Arbeitsgemeinschaft Odorologie ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- Mittel der Arbeitsgemeinschaft Odorologie dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung dies zulassen.
- Die Mitglieder Arbeitsgemeinschaft Odorologie dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten, mit Ausnahme von solchen Mitteln, deren Weitergabe nach § 58 Nr. 2 AO steuerunschädlich sind.
- Die Arbeitsgemeinschaft Odorologie darf keine Personen durch Ausgaben, die nicht dem Zweck des Vereins dienen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die unbescholten ist und an der Aufgabenerfüllung der Arbeitsgemeinschaft Odorologie mitarbeiten oder diese unterstützen will.

3.2. Die Arbeitsgemeinschaft Odorologie hat ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.

3.3. Voraussetzung für die Aufnahme ist ein von einem Mitglied unterstützter Antrag. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Der Erwerb der Mitgliedschaft gilt mit dem entsprechenden Vorstandsbeschluss als vollzogen. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung und ist nicht anfechtbar.

3.4. Die Mitglieder können an den Versammlungen der Arbeitsgemeinschaft Odorologie teilnehmen und ihre Einrichtungen benutzen. Sie besitzen das aktive Wahlrecht, können Anträge stellen und sind stimmberechtigt. Sie sind verpflichtet nach Bestätigung der Mitgliedschaft den Mitgliedsbeitrag spätestens bei Fälligkeit ohne besondere Aufforderung an den Verein zu entrichten, sowie die Interessen und das Ansehen der Gesellschaft zu wahren.

3.5. Werbung mit der Mitgliedschaft oder einem Amt in der Arbeitsgemeinschaft Odorologie für kommerzielle Zwecke (z.B. Webseite, Veröffentlichungen, Seminare, Dozententätigkeiten etc.), die nicht vom Vorstand in Auftrag gegeben oder genehmigt wurde, ist verboten. Die Zuwiderhandlung dieses Verbotes führt zu einem sofortigen Ausschluss aus der Arbeitsgemeinschaft. Rechtliche Schritte können durch den Vorstand eingeleitet werden.

3.6. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden. Der Antrag auf Ausschluss kann von jedem Mitglied gestellt werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes, diese wird durch

den Vorstand beschloss.

3.7. Das sich in Händen des ausgeschiedenen Mitglieds befindliche Eigentum der Arbeitsgemeinschaft Odorologie, wie Schriftgut, Verwaltungsunterlagen und Ausrüstung, die noch nicht in den endgültigen Besitz des Mitglieds übergegangen sind, müssen der Arbeitsgemeinschaft unverzüglich zurückgegeben werden. Die Verwendung von Abzeichen, Logos und Urkunden der Arbeitsgemeinschaft Odorologie ist dem ausgeschiedenen Mitglied untersagt.

3.8. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres oder Ausschluss.

§ 4 Fördermitglieder

4.1. Fördermitglieder können natürliche Personen werden, die unbescholten sind und die Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft Odorologie ideell und finanziell unterstützen wollen.

4.2. Voraussetzung für die Aufnahme ist ein von einem Mitglied unterstützter Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Erwerb der Fördermitgliedschaft gilt mit dem entsprechenden Vorstandbeschluss als vollzogen. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung und ist nicht anfechtbar.

4.3. Fördermitglieder besitzen kein Vorschlags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

4.4. Die Fördermitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt zum Ende des Geschäftsjahres oder Ausschluss.

§ 5 Ehrenmitglieder

5.1. Ehrenmitglieder können natürliche Personen sein, die sich um die Entwicklung des Fachgebietes besondere Verdienste erworben haben.

5.2. Vorschläge für die Ernennung zum Ehrenmitglied sind dem Vorstand mit Begründung vorzutragen. Der Vorstand hat das Recht, Anträge abzulehnen. Der Antragsteller ist über die Gründe der Ablehnung zu unterrichten.

5.3. In besonderen Fällen kann auch Nichtgliedern die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Die Wahl erfolgt in der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.

5.4. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge. Sie haben die gleichen Rechte wie die Mitglieder.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

6.1. Der Jahresbeitrag wird am 31.03. eines jeden Jahres ohne besondere Zahlungsaufforderung fällig.

6.2. Der Vorstand wird ermächtigt, die Einleitung eines Mahnverfahrens entsprechend §§ 688 ff. ZPO zu veranlassen, wenn der Beitrag bis zum 30.06. d. lfd. Jahres nicht eingegangen ist. Die durch Verzug entstandenen Kosten trägt das Mitglied, das sich in Zahlungsverzug befindet.

6.3. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages für Mitglieder und Fördermitglieder wird alle zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

6.4. Der Vorstand ist ermächtigt, in besonderen Fällen den Jahresbeitrag zu ermäßigen oder auf Zahlung zu verzichten.

§ 7 Organe

Die Organe der Arbeitsgemeinschaft Odorologie sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

8.1. Das Hauptorgan der Arbeitsgemeinschaft Odorologie ist die Mitgliederversammlung, die durch die Gesamtheit der Mitglieder gebildet wird. Die Mitgliederversammlung regelt alle grundlegenden Angelegenheiten der Arbeitsgemeinschaft Odorologie, wählt den Vorstand und erteilt diesem die Entlastung.

8.2. Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Sind diese verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.

8.3. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn das Interesse der Gesellschaft nach dem Ermessen des Vorstandes es erfordert oder wenn 10. v. H. der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand beantragen.

8.4. Die Mitglieder sind vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnungspunkte zu laden. Die Einladung muss mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung auf der Internetseite veröffentlicht werden. Die Einladung erfolgt über die Veröffentlichung auf der Internetseite.

8.5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen ist durch den Schriftführer ein Protokoll (Ergebnisprotokoll) zu erstellen. Das Protokoll ist vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Den Mitgliedern ist das Protokoll der Mitgliederversammlung im internen Bereich der Internetseite bekannt zu machen.

§ 9 Beschlussfassung

9.1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 (einzehntel) der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit wird durch den Vorstand festgestellt.

9.2. Die Mitgliederversammlung beschließt durch Abstimmung und Wahlen. Die Stimmabgabe geschieht durch Handzeichen. Bei Abstimmungen werden die Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht die Satzung in bestimmten Fällen etwas anderes vorsieht. Bei Wahlen ist der gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Mehrheit der "Nein" Stimmen ist der Antrag abgelehnt.

9.3. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass ein bei der

Einberufung zur Jahresversammlung nicht bezeichneter Punkt auf die Tagesordnung gesetzt wird; dies gilt nicht für Anträge auf Satzungsänderung (§ 15 Abs. 2).

9.4. Die Beschlüsse werden vom Schriftführer protokolliert und durch den Vorstand ausgeführt.

§ 10 Zusammensetzung des Vorstandes

10.1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden einem 2. Vorsitzendem, dem Schriftführer und zwei Beisitzern. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer.

10.2. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

10.3. Die Vorstandsmitglieder werden für drei Jahre gewählt.

10.4. Jede ordnungsgemäße Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit der Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt die Sache als abgelehnt.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

11.1. Der 1. Vorsitzende repräsentiert den Verein in der Öffentlichkeit.

11.2. Ist der 1. Vorsitzende verhindert, eine Mitgliederversammlung oder Vorstandssitzung zu leiten, so wird er durch den 2. Vorsitzenden vertreten.

11.3. Der geschäftsführende Vorstand hat unabhängig von den Jahrestagungen die laufenden Angelegenheiten der Arbeitsgemeinschaft Odorologie zu betreiben. Er kann zur Bearbeitung von Sonderaufgaben Mitglieder bitten, in Arbeitsausschüssen tätig zu sein, oder einzelne Mitglieder widerruflich mit besonderen Aufgaben betrauen.

11.4. Die Tätigkeit des Vorstandes wird in seiner Geschäftsordnung geregelt. Der Vorstand verfasst die Geschäftsordnung selbst.

§ 12 Regionale Arbeitskreise

12.1. Die Mitglieder können im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung regionale Arbeitskreise bilden.

12.2. Die Leiter der Arbeitskreise halten im Einvernehmen mit dem Vorstand Verbindung mit den maßgeblichen örtlichen Regierungsstellen, Behörden, Organisationen, Hochschulen, wissenschaftlichen Instituten und sonstigen wichtigen Stellen. Sie unterstützen den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben, unterrichten ihn über alle wesentlichen Vorkommnisse ihres Gebietes und berichten auf der Mitgliederversammlung über ihre Tätigkeit.

§ 13 Arbeitsgemeinschaften für Spezialgebiete

13.1. Die Mitglieder können zur Pflege spezieller Bereiche mit Einwilligung des Vorstandes Arbeitsgemeinschaften bilden. Die Leiter der Arbeitsgemeinschaften berichten auf Aufforderung dem Vorstand und in der Mitgliederversammlung über ihre Tätigkeit.

§ 14 Wirtschaftsführung

14.1. Die Arbeitsgemeinschaft Odorologie erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen ihrer personellen und finanziellen Möglichkeiten. Sie verpflichtet sich zur Transparenz in ihrer Finanz- und Wirtschaftsführung.

14.2. Die Mittel der Arbeitsgemeinschaft Odorologie sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Ihre Bewirtschaftung geschieht nach Maßgabe des Wirtschaftsplanes.

14.3. Die Kosten der Vertretung in der Mitgliederversammlung und in den Fach- und Sonderausschüssen tragen die Mitglieder.

14.4. Die Mittel der Arbeitsgemeinschaft Odorologie werden von vom 1. und 2. Vorsitzenden verwaltet. Sie sind für die Konten der Gesellschaft zeichnungsberechtigt. Bei Ausgaben über € 1000,- bedarf er der Einwilligung des geschäftsführenden Vorstandes.

14.5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

14.6. Der Vorstand hat in der ordentlichen Mitgliederversammlung über die Einnahmen und die Ausgaben sowie den Stand des Vermögens der Gesellschaft Rechnung zu legen.

14.7. Die Rechnungslegung ist von zwei Mitgliedern der Gesellschaft zu prüfen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden und nicht dem Vorstand angehören dürfen.

14.8. Die Entlastung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

§ 15 Änderung der Satzung

15.1. Satzungsänderungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie bedürfen der Zustimmung von dreiviertel der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder.

15.2. Eine Änderung der Satzung ist nur möglich, wenn der Antrag mit der Begründung allen Mitgliedern mindestens drei Wochen vor einer Mitgliederversammlung mitgeteilt worden ist (im Mitgliederbereich der Webseite veröffentlicht worden ist).

§ 16 Auflösung des Vereins

16.1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag aufgelöst werden, wenn drei-viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen.

16.2. Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss auf der Einladung zur Mitgliederversammlung mit der Angabe von Gründen den Mitgliedern mitgeteilt werden.

16.3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt ihr Vermögen dem Weißem Ring Deutschland zu, der das Vermögen ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

17.1 Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.